



Amtlicher Spielplan für die 128. Lotterie vom 1. Dezember 2010 bis 31. Mai 2011

So viele Gewinne bietet die 128. Lotterie:

Zur Teilnahme wird ein gültiges Los für die 128. Lotterie der SKL benötigt. Die Lose können als ganze Lose oder als Losanteile im Wert von je 10 % erworben werden. Der Einsatz für ein ganzes Los beträgt bei einer Spielbeteiligung ab der 1. Klasse 125,-€ pro Monat, für den einzelnen Losanteil also 12,50€ pro Monat.

Bei einer limitierten Auflage von 2.500.000 Losnummern werden 1.706.283 Einzelgewinne im Gesamtwert von 892.000.000€ ausgespielt – staatlich garantiert von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Vom 1. Dezember 2010 bis zum 31. Mai 2011 wird jeden Tag mindestens 1 Million€ ausgespielt – entweder in Form von 1 x 1 Million€ oder 1.000 x 1.000€. Dabei steigt jeden ersten Samstag im Monat der Top-Gewinn um 1 Million€ bis auf 6 Millionen€. Der Höchstgewinn beträgt 16 Millionen€. Die Gewinnchance auf den Höchstgewinn beträgt 1:2,5 Mio. Ihr maximales finanzielles Verlustrisiko ist der Loseinsatz.

Alle Gewinne werden garantiert ausgespielt. Die Lose gewinnen entsprechend ihrem Anteilswert: ganze Lose = 100 %, Losanteile = je 10 %. Bei Teilnahme an allen 6 Klassen liegt die Chance auf einen Gewinn bei ca. 1:1,85 – statistisch kann also mehr als jede zweite Losnummer im Verlauf der Lotterie gewinnen.

Doppelchance:

Am Ende jeder Klasse gibt es für die Spielteilnehmer, auf deren Losnummern in diesem Monat kein Gewinn gefallen ist, eine besondere Zusatzziehung: die SKL-„Doppelchance-Ziehung“, bei der noch einmal 1.000 x 1.000€ ausgespielt werden. Und am Ende der 6. Klasse kommt noch eine Extra-Million obendrauf!

Gewinnbekanntgabe:

- Internet: www.skl.de
- Videotext: ARD S. 586, ZDF S. 562
- Amtliche Gewinnlisten der SKL
- Persönliche Benachrichtigung durch Ihre Lottereeinnahme

Spiel mit Vernunft

Wenn Spielen zum Problem wird, sind wir für Sie da: Informationen über Spielsucht finden Sie unter www.skl.de oder 0800-2468135 (kostenlos für alle Anrufe aus dem Inland). SKL-Spieler müssen mindestens 18 Jahre alt sein.



Ihr Weg zum Glück:

AMTLICHE LOTTERIEBESTIMMUNGEN

Die Süddeutsche Klassenlotterie (im Nachfolgenden SKL) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Träger sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Teil A: 128. Lotterie der SKL

§ 1 Spielteilnahme, allgemeine Erläuterungen

(1) Die Teilnahme an der 128. Lotterie richtet sich ausschließlich nach dem Amtlichen Spielplan und diesen Amtlichen Lotteriebestimmungen.

(2) Die 128. Lotterie beginnt am 01.12.2010 und läuft über sechs Monate bis zum 31.05.2011. Jeder Monat ist eine Klasse. Die Anzahl der Gewinne und die Höhe der Gewinnsomme steigen von Klasse zu Klasse an. Zur Teilnahme wird ein gültiges Los der SKL benötigt.

(3) Die Losauflage umfasst 2,5 Millionen Losnummern von 0.000.001 bis 2.500.000. Auf diese Losnummern entfallen im Spielzeitraum der 128. Lotterie 1.706.283 Einzelgewinne mit einer Gewinnsomme von 892.000.000€ und zusätzlich aus Shows, Events oder Sonderziehungen bis zu 60 Gewinne mit einer Gewinnsomme bis zu 10.000.000€. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 51,46 %.

(4) Die Lose können als ganze Lose oder als Losanteile im Wert von je 10 % erworben werden. Die Losanteile sind pro Losnummer fortlaufend von 1 bis 10 durchnummeriert (Anteilsbezeichnungen). Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge beziehen sich stets auf ein ganzes Los. Losanteile gewinnen anteilig.

(5) Lose gibt es in verschiedenen Formen: a) als „Original-Lose“: Diese enthalten die Losnummer und die Anteilsbezeichnung(en); b) als „Los-Zertifikate“: Hier können mehrere gespielte Losnummern mit ihren jeweiligen Anteilsbezeichnungen zusammengefasst sein.

(6) Der Loseverkauf erfolgt durch Staatliche Lottereeinnahmen (LE) und Amtliche Verkaufsstellen (VST) im Namen und für Rechnung der SKL. Die Abgabe von Losen an Spielgemeinschaften, die sich gewerblicher Spielvermittler im Sinne von § 19 des Glücksspielstaatsvertrages bedienen, erfolgt ausschließlich durch die Direktion der SKL und richtet sich nach besonderen Abgabebedingungen, die von der Direktion der SKL angefordert werden können.

(7) Mit der Versendung eines Loses unterbreitet die LE/VST ein bindendes Verkaufsangebot; die rechtzeitige Zahlung gilt als Annahme dieses Angebots. Der Spielvertrag wird zwischen der SKL und dem Spielteilnehmer geschlossen. Er kommt zustande, wenn das Los rechtzeitig und vollständig bezahlt (siehe auch § 3 Abs. 2 und Abs. 4), in der Datenbank der Direktion der SKL als gewinnberechtigtes gespeichert ist und die Volljährigkeit des Spielinteressenten nachgewiesen wird (§ 2 ALB). Ein Vertragsangebot steht unter der aufschiebenden Bedingung dieses Nachweises.

(8) Die Lose werden in der Regel für jede Klasse gesondert abgegeben. Die betreuende LE/VST bietet dem Spielteilnehmer rechtzeitig vor Beginn einer Folgeklasse ein Los (bzw. die von ihm gespielte Anzahl Lose) mit der gleichen Losnummer und den gleichen Anteilsbezeichnungen wie in der aktuell gespielten Klasse an (Ausnahme: siehe § 4 Abs. 1). Entsprechend soll sie dem Spielteilnehmer auch die erneute Beteiligung an der nachfolgenden 129. Lotterie der SKL anbieten. Die Annahme der Angebote steht dem Spielteilnehmer frei.

(9) Das in einer Amtlichen Verkaufsstelle beschäftigte Personal ist in dieser Verkaufsstelle von der Spielteilnahme ausgeschlossen.

(10) Bei Fernabsatzverträgen besteht kein Widerrufsrecht (§ 312 d Abs. 4 Nr. 4 BGB).

(11) Der Spielteilnehmer hat dem Lottereeinnahmer Veränderungen des Namens, der Adresse oder beim Konto unverzüglich mitzuteilen. Schäden oder Nachteile, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, sind vom Spielteilnehmer zu tragen.

§ 2 Sicherstellung des Teilnahmeverbotes Minderjähriger

(1) Die Teilnahme von Minderjährigen an öffentlichen Glücksspielen ist gesetzlich verboten. Spielverträge, die gegen dieses Teilnahmeverbot verstoßen sind nach § 134 BGB nichtig. Jeder Spielinteressent ist verpflichtet, bei der Bestellung von Losen wahrheitsgemäße Angaben über sein Geburtsdatum, seinen Namen und seine Adresse zu erteilen. Ohne diese Angaben ist eine Spielteilnahme nicht möglich.

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht, das Teilnahmeverbot Minderjähriger sicherzustellen, setzt die SKL anerkannte Verfahren zur Altersverifikation u. a. gem. den Richtlinien der Kommission für Jugendmedienschutz ein. Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Altersangabe werden

Name, Anschrift und Geburtsdatum an die Schufa und/oder an die für den Spielinteressenten zuständige Melderegisterbehörde übermittelt. Die Schufa prüft diese Angaben und übermittelt den Grad der Übereinstimmung mit den bei ihr gespeicherten Personaldaten an die anfragende Stelle zurück. Anhand dieses Ergebnisses kann erkannt werden, ob ein Spielinteressent an der angegebenen Anschrift im Datenbestand der Schufa gespeichert und über 18 Jahre alt ist. Ein weiterer Datenaustausch oder auch eine Bonitätsprüfung finden allein die Tatsache der Überprüfung der Adresse. Weitere Informationen finden Sie unter www.schufa.de.

(3) Kann die Altersverifikation nicht durch das in Absatz 2 geschilderte Verfahren erbracht werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Die SKL kann in diesem Fall über weitere behördlich genehmigte Altersverifikationsverfahren ihre gesetzliche Pflicht des Teilnahmeverbotes Minderjähriger sicherstellen. Einzelheiten sind dem Spielinteressenten vor Datenweitergabe und -verarbeitung mitzuteilen. Weiterhin kann der Spielinteressent den Nachweis seiner Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes führen.

(4) Erfolgt der Erwerb von Losen im persönlichen Kontakt, sind Amtliche Verkaufsstellen und Lottereeinnahmen in Zweifelsfällen zur Sicherstellung des Teilnahmeverbotes Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes zu verlangen.

§ 3 Spieleinsatz, Zahlungsmodalitäten

(1) Der Preis für ein ganzes Los beträgt bei einer Spielbeteiligung ab der 1. Klasse 125,-€ pro Monat, für jeden einzelnen Losanteil also 12,50€ pro Monat.

(2) Ein Los ist ab der ersten Ziehung einer Klasse gewinnberechtig, wenn der fällige Einsatz rechtzeitig vor Beginn dieser Klasse in voller Höhe bei der LE/VST eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde und sie hiervon Kenntnis erlangen konnte. Der Lospreis gilt ferner als rechtzeitig bezahlt, wenn der Spielteilnehmer über ein seiner Verfügungsmacht unterliegendes Konto eines Abbuchungsauftrag erteilt oder der LE/VST Einzugsermächtigung einräumt, es sei denn, die Durchführung des Lastschriftverfahrens scheitert oder verzögert sich aus Gründen, die der Lottereeinnahmer nicht zu vertreten hat. Für Kreditkarten gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Für Lose, die erst nach Beginn der Lotterie erworben werden, ist der Lospreis sowohl der laufenden Klasse als auch aller eventuell schon vorangegangenen Klassen zu entrichten. Dies gilt auch für Folge Lose (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Hat der Spielteilnehmer der LE/VST eine Einzugsermächtigung eingeräumt, so ist er nur dann gewinnberechtig, wenn einem erfolgten Einzug, auch für vorangegangene Klassen, nicht nachträglich widersprochen wurde. Dies gilt entsprechend für Kreditkarten.

(5) Bei verspäteter Zahlung ist die LE/VST an ihr Losangebot nicht mehr gebunden. Nimmt sie die Zahlung dennoch an, erhält das Los seine Gewinnberechtigung ab dem auf die Annahme folgenden Tag.

(6) Wenn ein Spielteilnehmer mit mehreren Losnummern und/oder mehreren Losanteilen an der Lotterie teilnehmen will und seine Lose unvollständig bezahlt sind, gilt Folgendes: Unvollständige Zahlungen und/oder Restguthaben, die einem Teil seiner Lose/Losanteile zur Gewinnberechtigung verhelfen könnten, werden (vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch den Spielteilnehmer) folgendermaßen angerechnet: a) auf ganze Lose, b) auf Lose mit mehreren Losanteilen (in absteigender Rangfolge), c) auf Lose mit nur einem Losanteil. Bei mehreren Losen der gleichen Wertigkeit gilt das Los mit der jeweils niedrigsten Losnummer als bezahlt.

(7) Auslagen für die Zusendung der Lose und der Amtlichen Gewinnlisten gehen zu Lasten des Spielteilnehmers. Die Amtliche Gewinnliste kann auch als Bestandteil einer Kundenzeitschrift veröffentlicht werden. Eine LE/VST kann mit dem Spielteilnehmer eine Kostenpauschale vereinbaren. Hierbei ist klarzustellen, welche Leistungen neben der Zusendung der Amtlichen Gewinnliste damit abgegolten werden.

§ 4 Ausscheiden von Losnummern, Folge Lose, Zusatzziehung

(1) Losnummern, die am ersten Samstag eines Monats einen Gewinn erzielt haben, scheiden in den Klassen 1 bis 5 mit dem Ende dieses Monats aus der 128. Lotterie aus. In der 6. Klasse scheiden die Gewinnnummern des ersten Samstags schon am darauf folgenden Freitag und die des zweiten Samstags wiederum am dem darauf folgenden Freitag aus. Alle übrigen Losnummern – auch wenn sie bereits gewonnen haben – bleiben bis zum Ende der Lotterie am 31.05.2011 im Spiel.

(2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm seine LE/VST unverzüglich ein Folgelos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen

anbieten. Der Einsatz hierfür ist grundsätzlich mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Die Annahme des Angebots steht dem Spielteilnehmer frei. Ein angenommenes Folgelos nimmt bereits ab der nächsten Samstagsziehung der laufenden Klasse teil.

(3) Im Anschluss an die jeweils letzte Ziehung jeder Klasse findet eine Zusatzziehung (sog. „Doppel-Chance-Ziehung“) statt. Gewinnberechtigt sind dabei die Losnummern, die zu diesem Ziehungszeitpunkt noch nicht ausgeschieden sind (siehe auch Abs. 1) und für die in der jeweiligen Klasse, in der die Ziehung stattfindet, noch kein Gewinn in der Lotterie ermittelt worden ist. Lose, auf die als Gewinn die Chance zur Teilnahme als Kandidat an einer Show, einem Event oder einer Sonderziehung (siehe auch § 6 Abs. 4) bzw. ein Gewinn in einer Show, einem Event oder einer Sonderziehung gefallen ist, sind bei der Zusatzziehung gewinnberechtigt.

§ 5 Ziehungsverfahren, Gewinnermittlung

(1) Die Gewinnzahlen werden in der Regel mit Ziffernkugeln und Ziehungstromeln ermittelt. Abweichende Ziehungsverfahren können angewendet werden, sofern das Zufallsprinzip gewährleistet bleibt.

(2) Alle Ziehungen sind öffentlich und finden unter amtlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden von der Direktion der SKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt. Soweit eine Show oder ein Event nicht stattfinden kann, wird eine Ersatzziehung durchgeführt. Die Einzelheiten dazu werden von der Direktion festgelegt.

(3) Für die Durchführung der Ziehungen im Einzelnen ist die von der Direktion der SKL herausgegebene Ziehungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgebend.

(4) Das Ziehungsergebnis wird in einem Protokoll amtlich festgelegt und ist für die Gewinnauszahlung verbindlich. Über die Gültigkeit einer Ziehung entscheidet die Direktion der SKL originälos vorgelegt, befreit die Leistung an den Losinhaber.

(5) Alle gezogenen Gewinnzahlen und Endziffern pro Klasse werden in monatlich erscheinenden Amtlichen Gewinnlisten veröffentlicht. Darüber hinaus können auch weitere Medien zur unverbindlichen Gewinninformation genutzt werden. Jeder Gewinner wird unverzüglich von seiner LE/VST schriftlich benachrichtigt.

§ 6 Gewinnauszahlung, Anspruchsverfall

(1) Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs genügt die Rücksendung der formellen Auszahlungsverfügung, die der Gewinnbenachrichtigung durch die LE/VST beiliegt. Wird ein Originälos vorgelegt, befreit die Leistung an den Losinhaber.

(2) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge bis einschließlich 50.000,-€ werden dem Spielteilnehmer auf Wunsch von seiner betreuenden LE/VST unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen sowie ggf. Folgelose verrechnet.

(3) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge über 50.000,-€ werden von der Direktion der SKL ausbezahlt. Das Gleiche gilt für Geldgewinne aus Shows oder Events und Zeitrentengewinne. Sachgewinne werden durch die Direktion der SKL übermittelt. Den Ort der Lieferung bestimmt die Direktion. Eine Barabgeltung von Sachgewinnen sowie eine Kapitalisierung von Zeitrentengewinnen sind ausgeschlossen.

(4) Wenn ein Gewinn darin besteht, als Kandidat an einem Event, einer Show oder Sonderziehung teilzunehmen, kann grundsätzlich nur der Spielteilnehmer selbst diese Chance wahrnehmen. Vertreterkandidaten sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit besonderer Zustimmung der Direktion der SKL zulässig.

(5) Wenn ein Gewinner im Sinne des Abs. 4 seinen Gewinn ablehnt, erfolgt keine Entschädigung. An seine Stelle rückt ein als Ersatzkandidat gezogener Spielteilnehmer nach.

(6) Der Anspruch auf Auszahlung bzw. Übermittlung eines Gewinns erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Gewinnanfall geltend gemacht wird.

(7) Die SKL wahrt das Spielergeheimnis.

§ 7 Haftungsbestimmungen

(1) Die SKL haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, unverschuldete Fehlfunktionen von EDV-Einrichtungen, Versäumnisse von IT-, Druck-, Kommunikations- und Transportunternehmen, strafbare Handlungen dritter Personen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Ausdrücklich wird die Haftung für schuldhaftes oder fahrlässiges Verhalten einer LE/VST oder sonstiger Erfüllungsgehilfen nach § 309 Nr. 7 b) BGB ausgeschlossen; dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Rechte und Pflichten aus der Vorauszahlung oder der Verwahrung von Spieleinsätzen entstehen seitens des Spiel-

teilnehmers nur gegenüber der betreffenden LE/VST. Vereinbarungen, Handlungen und Unterlassungen einer LE/VST, die in diesen Amtlichen Lotteriebestimmungen nicht vorgesehen sind, sind für die SKL nicht verbindlich.

§ 8 Datenschutz

(1) Die LE/VST sind mit der Abwicklung der Teilnahme an der Lotterie beauftragt und erheben hierzu als verantwortliche Stelle im Rahmen des Bestellvorgangs die erforderlichen Daten. LE/VST verwenden diese Daten regelmäßig noch für die Zusendung weiterer SKL-Spielangebote per Post. Den genauen Umfang der Datenverwendung durch die LE/VST entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationen zum Datenschutz, die Sie bei Datenerhebung von der betreuenden LE/VST erhalten.

(2) Darüber hinaus erfolgt noch eine Verwendung von Name, Anschrift und Geburtsdatum zur Altersverifikation (siehe § 2 der ALB). Im Falle eines Gewinns von über 50.000,-€, bei Gewinnen aus Shows, Events, Zeitrentengewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von der betreuenden LE/VST Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie evtl. vorhandene Bankverbindung an die SKL-Direktion lediglich zur Auszahlung übermittelt (siehe § 6 der ALB).

Teil B: EURO-JOKER und TRAUM-JOKER

§ 1 Spielteilnahme, allgemeine Erläuterungen

(1) In Verbindung mit der 128. Lotterie führt die SKL vom 01.12.2010 bis 31.05.2011 die Jokerspiele EURO-JOKER und TRAUM-JOKER durch. Jeder Kalendermonat ist eine in sich abgeschlossene Joker-Runde. Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, gilt Teil A dieser Amtlichen Lotteriebestimmungen auch für Teil B.

(2) Die Losauflagen umfassen jeweils 3 Millionen Losnummern von 0.000.001 bis 3.000.000. Auf diese Losnummern entfallen im Spielzeitraum beim EURO-JOKER 791.906 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsomme von 93.696.000€, beim TRAUM-JOKER 7.280 Gewinne im Gesamtwert von 92.820.000€. Bei einer Teilnahme über alle 6 Joker-Runden beträgt die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beim EURO-JOKER 52,05 % und beim TRAUM-JOKER 51,57 %.

(3) Joker-Lose sind nicht in Losanteilen aufgelegt.

(4) Gewinnlose scheiden von der weiteren Teilnahme an dem jeweiligen Joker-Spiel nicht aus.

§ 2 Spieleinsatz, Zahlungsmodalitäten

(1) Der Preis für ein Joker-Los beträgt jeweils 10,-€ pro Monat. Abweichend von der 128. Lotterie ist bei den Joker-Spielen die Teilnahme auch an einzelnen Runden möglich. Teil A § 3 Abs. 3 kommt nicht zur Anwendung.

(2) Teil A § 3 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass unvollständige Zahlungen zuerst auf Lose der 128. Lotterie angerechnet werden, dann auf EURO-JOKER-Lose und schließlich auf TRAUM-JOKER-Lose.

§ 3 Ziehungsverfahren, Gewinnermittlung, Benachrichtigung des Spielteilnehmers

(1) Abweichend von Teil A § 5 Abs. 5 ALB kann der Kunde auch auf eine Benachrichtigung über einen angefallenen Gewinn durch die LE/VST verzichten.

(2) Soweit der Spielteilnehmer auf eine Benachrichtigung durch die LE/VST verzichtet, findet Teil A § 1 Abs. (8) ALB insoweit keine Anwendung als die LE/VST nicht verpflichtet ist, für den folgenden Monat bzw. die folgende Lotterie ein Los anzubieten. In diesem Fall werden auch keine Daten im Sinne von Teil A § 8 Abs. 1 ALB erhoben. Die Verkleinerung der LE/VST zur Altersverifikation bleibt unberührt.

**Süddeutsche Klassenlotterie
Anstalt des öffentlichen Rechts
Direktor Dr. Gerhard Rombach
Bayerwaldstraße 1
81737 München
Tel.: 089/67903-0
Fax: 089/67903-93
E-Mail: info@skl.de
Handelsregister München HRA 76230
UST-ID-Nr.: DE 129524114**



Bis zu 10 Millionen € am „Tag des Glücks“. Einer wird live zum Millionär!

Auch 2011 feiert die SKL wieder den „Tag des Glücks“ mit einer Sonderziehung und einer **Gesamtgewinnsomme von bis zu 10 Millionen €!**

Bereits mit einem Losanteil haben SKL-Spieler die Chance, zu den **20 Kandidaten** der Ziehungs-Show zu gehören. Und von diesen Kandidaten **gewinnt einer live und vor Publikum garantiert 1 Million €!** Insgesamt werden in der Show bis zu 1,112 Millionen € ausgespielt.

Darüber hinaus gibt es am „Tag des Glücks“ weitere Sonderziehungen mit **4 x 8 Gewinnen im Gesamtwert von 8,888 Millionen €**. Hier gewinnen Lose entsprechend ihrem Anteilswert (ganze Lose = 100 %, Losanteile = je 10 %).

* Voraussichtlich findet der „Tag des Glück“ am 12. April 2011 statt. Die Gewinnsomme ist staatlich garantiert – selbst wenn die Show nicht stattfinden kann.

Die Acht bringt Glück:

8 x	1.000.000 €
8 x	100.000 €
8 x	10.000 €
8 x	1.000 €

Insgesamt 8.888.000 €